

Außenbereichssatzung

„Milter Weg“

gem. § 35 (6) BauGB

Begründung

– Entwurf –

Stadt Telgte

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
1.5	Anwendungsvoraussetzungen	4	
2	Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (6) Satz 3 BauGB	5	
3	Belange von Natur und Landschaft	6	
3.1	Artenschutz	6	
4	Sonstige Belange	9	

Anlagen

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am beschlossen, für einen Bereich im Osten des Ortsteils Telgte unmittelbar östlich der B 64 das Verfahren zur Neuaufstellung der Außenbereichssatzung „Milter Weg“ gem. § 35 (6) BauGB einzuleiten, um die dort vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern und Ergänzungen der Wohnnutzungen im Rahmen des bestehenden Siedlungszusammenhangs zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha und ist im Anhang der Begründung dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den vorhandenen Bebauungszusammenhang nördlich und südlich des Milter Weges östlich der Bundesstraße 64.

Im Rahmen der 5. Änderung der bestehenden Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wurden Zweifel an der Rechtswirksamkeit der bestehenden Satzung deutlich. Eine Satzung nach § 34 BauGB scheidet im vorliegenden Fall aufgrund der fehlenden Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan aus.

Mit der Aufstellung einer Satzung gem. § 35 (6) BauGB kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Um im Sinne der bisherigen Planungskonzeption der Stadt Telgte auch weiterhin den bestehenden Siedlungsansatz entlang des Milter Weges zu sichern und im Rahmen des bestehenden Siedlungszusammenhangs auch eine Neubebauung von Grundstücksflächen zu ermöglichen, soll daher die vorliegende Satzung aufgestellt werden.

1.3 Derzeitige Situation

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den vorhandenen Bebauungszusammenhang nördlich und südlich des Milter Weges östlich der Bundesstraße 64, deren Trasse unmittelbar westlich des Plangebietes begleitet von Gehölzstrukturen verläuft. Das Plangebiet ist geprägt durch Wohnbebauung, die straßenbegleitend zum Milter Weg

bzw. dem im Osten in Richtung Süden abzweigenden Wirtschaftsweg angeordnet ist. Entlang des nördlichen Randes des Plangebietes findet sich im Übergang zur freien Landschaft eine dichte Eingrünung des Plangebietes.

Unmittelbar südlich des Plangebietes befinden sich die Flächen eines Gartenbaubetriebes mit zugehörigen Gewächshäusern. Nördlich und südlich schließen sich im Übrigen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Telgte ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Landschaftsplan Telgte weist das Satzungsgebiet als Innenbereich nach § 16 LG NW aus. Schutzgebietsfestsetzungen trifft der Landschaftsplan nicht.

Innerhalb des Satzungsgebietes sind keine Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden. In einem Abstand von 600 m südlicher Richtung des Satzungsgebietes liegt das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301).

1.5 Anwendungsvoraussetzungen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist überwiegend durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Die bestehenden Wohngebäude stellen aufgrund ihrer Anzahl und ihrer vergleichsweise kompakten Anordnung entlang des Militer Wegs und des südlich abzweigenden Wirtschaftsweges eine Wohnbebauung im Außenbereich von Wichtigkeit dar.

Der festgelegte Geltungsbereich der Satzung erfüllt damit grundsätzlich die Anforderungen des § 35 (6) Satz 1 BauGB für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung.

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Satz 4 geprüft.

- Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebietes ist durch die Aufstellung der Satzung nicht zu befürchten, da eine erhebliche Zunahme der Wohnnutzung im Außenbereich nicht zu erwarten ist.
- Die Zulässigkeit von Nutzungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Außenbereichssatzung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) genannten Schutzgüter ist mit der Aufstellung der Satzung nicht verbunden. In einem Abstand von 600 m südlicher Richtung des Satzungsgebietes liegt das FFH- Gebiet „Emsaue, Kreise

Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Der notwendige Umgebungsschutz bleibt damit gewahrt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Satz 4 BauGB im vorliegenden Fall erfüllt sind.

2 Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (6) Satz 3 BauGB

Im Rahmen der Außenbereichssatzung können nach Maßgabe des § 35 (6) Satz 3 BauGB nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung getroffen werden.

Um innerhalb des Satzungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, wird die Wirksamkeit der Außenbereichssatzung auf solche Vorhaben beschränkt, die der Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken dienen. Um das Einfügen der geplanten Erweiterungsbauten im Hinblick auf die vorhandenen Bebauungsstrukturen und das Landschaftsbild zu gewährleisten und eine Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich hinein zu vermeiden, werden in der Außenbereichssatzung die überbaubaren Flächen im Umfeld der bestehenden Bebauung festgesetzt. Maßstab für die Festsetzung der überbaubaren Flächen ist dabei, dass sich eine künftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungszusammenhang und die durch die bestehende Bebauung geprägten vorderen und rückwärtigen Grenzen des Bebauungszusammenhangs einfügt. Entsprechend wird nördlich und südlich entlang des Militer Wegs eine straßenbegleitende Bebauungsmöglichkeit gesichert.

Die derzeit noch unbebauten Flächen im Südosten des Satzungsbereichs wurden vor diesem Hintergrund in die überbaubaren Flächen einbezogen, da die Grenzen des Siedlungszusammenhangs in diesem Bereich bereits heute durch die westlich angrenzend des Satzungsbereichs gelegenen baulichen Anlagen des Gärtnereibetriebes definiert und der Siedlungszusammenhang damit räumlich gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt wird.

Die innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung gelegenen Nutzungen genießen den Immissionsschutzanspruch analog eines Dorfgebietes gem. § 5 BauNVO.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf der Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

3 Belange von Natur und Landschaft

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 – FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete Gebiete – ist durch die Aufstellung der Satzung nicht zu befürchten.

Wie oben bereits beschrieben, befindet sich der Geltungsbereich der Satzung außerhalb der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung werden die am nördlichen Randbereich und im Westen bestehenden Gehölzflächen als „Flächen für die Forstwirtschaft“ planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen der 5. Änderung der derzeit bestehenden Satzung „Militer Weg“ wurde im Süden des Satzungsgebietes die Festsetzung einer Waldfläche aufgehoben. Die gem. § 39 Landesforstgesetz (LFoG) erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wurde mit Datum vom 29.08.2016 durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erteilt. Die Umwandlungsgenehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet. Hier wurde als Ersatz für die Inanspruchnahme der Waldfläche eine Ersatzaufforstung in der Größenordnung von 4.700 qm festgelegt, die bis zum 31.12.2017 zu erfolgen hat. Seitens des privaten Vorhabenträgers wurde hierzu eine Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt geschlossen.

Sofern auf Grundlage der vorliegenden Satzung Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden, sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

3.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Der Geltungsbereich der Satzung zeichnet sich im Wesentlichen durch Wohngebäude mit umliegenden intensiv gärtnerisch genutzten Flächen aus. Entlang des nördlichen Randes des Plangebietes findet sich im Übergang zur freien Landschaft eine dichte Eingrünung des

Plangebietes. Südlich angrenzend befinden sich die Flächen eines Gärtnereibetriebes. Westlich des Geltungsbereiches liegen Gehölzbestände und östlich befindet sich der Übergang zur freien Landschaft.

• **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4012 (Quadrant 2) 34 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören 3 Säugetier-, 28 Vogel-, eine Reptilien- und zwei Amphibienarten (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012		
Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S+
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G

- **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Geltungsbereiches der Satzung mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist. Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ausgeschlossen werden können. Zudem wird berücksichtigt, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden und Westen gesichert werden.

Fledermäuse, die an Wälder gebunden sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus, könnten einige Gehölze, insbesondere Baumhöhlen und –spalten, als Sommerquartier nutzen. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Strukturen kann hier aber von keiner essentiellen Quartierfunktion ausgegangen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Waldränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Waldlaubsänger, Baumpieper, Waldschnepfe, Kuckuck, Pirol), Grünländer, Äcker (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche), Obstwiesen (Feldsperling), Heide- und Moorgebiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Bekassine, Gartenrotschwanz, Eisvogel, Schwalben, Nachtigall, Waldwasserläufer) angewiesen sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten bzw. durch die Aufstellung der Satzung nicht betroffen.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden Greifvögeln (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) als Bruthabitat genutzt werden.

Ein Vorkommen von Amphibien (hier Zauneidechse) und von Reptilien (Laubfrosch und Kammmolch) kann aufgrund der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Aufstellung der Satzung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

4 Sonstige Belange

- **Erschließung**

Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist durch den Militer Weg bzw. den in Richtung Süden verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg gewährleistet.

- **Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung hinsichtlich Energie, Wasserver- und -entsorgung sowie Abfall wird über das bestehende Netz bzw. durch die vorhandenen Träger sichergestellt.

- **Immissionsschutz**

Das Gebiet der Satzung unterliegt Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund der Verkehrsbelastung auf der B 64. Vor dem Hintergrund, dass mit der Planung keine Ausweitung des Satzungsbereichs in den Freiraum hinein erfolgt, ist eine Beeinträchtigung im Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzungen durch die vorliegende Satzung nicht zu erwarten.

Unabhängig davon ist der Immissionsschutz bei der Zulassung von Vorhaben auf Grundlage einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (3)

Nr. 3 BauGB auch weiterhin als öffentlicher Belang im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

- **Altlasten**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Satzungsbereichs sind nicht bekannt und nicht zu vermuten.

- **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind im Geltungsbereich der Satzung nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Bearbeitet für die Stadt Telgte
Coesfeld, im August 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Anlagen

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Außenbereichssatzung „Milter Weg“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	28.04.2017
<p>Im Rahmen der Außenbereichssatzung werden die am nördlichen Randbereich und im Westen bestehenden Gehölzflächen als „Flächen für die Forstwirtschaft“ planungsrechtlich gesichert. Die Gebäude werden durch die Festlegung der Baugrenzen gesichert und potenzielle neue Bauflächen geschaffen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Europäische Vogelarten; Gebäudefledermäuse</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p>	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Gebäudefleddermäuse"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4012"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Es könnten geeignete Bäume im Plangebiet als Sommerquartier genutzt werden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="• Bauzeitenregelung"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt 4012
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Gehölzfällungen sind während der Brui- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		